

## **BERICHT DER KIRCHENLEITUNG**

über die Behandlung synodaler Anträge

der 7. und 8. Tagung der Elften Kirchensynode,

die an die Kirchenleitung überwiesen wurden:

### **7. Tagung**

Beschluss Nr. 3: - Antrag des Synodalen Jäger  
- Antrag der Synodalen Dr. Pfeiffer  
- Antrag des Synodalen Dieter  
- Antrag des Synodalen Simmer  
- Antrag des Synodalen Kraft  
- Antrag des Dekanats Alzey (Drs. 41/13)

Beschluss Nr. 4: - Antrag des Synodalen Jaeckle

Beschluss Nr. 24: - Antrag des Synodalen Sauer

Beschluss Nr. 25: - Antrag des Dekanats Frankfurt-Nord (Drs. 35/13)

Beschluss Nr. 26: - Antrag des Synodalen Karp

Beschluss Nr. 32: - Antrag des Dekanats Alsfeld (Drs. 29/13)

Beschluss Nr. 33: - Antrag des Dekanats Selters (Drs. 30/13)

### **8. Tagung**

Beschluss Nr. 2: - Antrag der Synodalen Görich-Reinel

<b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b>	Datum: 27.08.2013
<b>hier: Beschluss Nr. 3 der 7. Tagung der Elften Kirchensynode</b>	Az.:4581-2 (Ht/Hef/Schz)

**Antrag des Synodalen Wolfram Jäger, Friedberg, Dekanat Wetterau (zu Drucksache Nr. 05/13):**

Das Zuweisungssystem soll nicht geändert werden, ehe die Bewertung aller Gebäude der EKHN abgeschlossen ist, damit auch die Gebäudezuweisung angemessen geändert werden kann.

**Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:**

Der Bericht der Kirchenleitung zur Veränderung des Zuweisungssystems für Kirchengemeinden (Drs. 05/13) wird debattiert. Die Synode beschließt den folgenden synodalen Antrag:

Die Kirchenleitung wird aufgefordert, zur nächsten Synodaltagung ein Kirchengesetz zum Zuweisungssystem für Kirchengemeinden vorzulegen, das dann mit der fachlichen Beratung der Ausschüsse diskutiert und beschlossen werden kann.

Die zum Tagesordnungspunkt eingebrachten synodalen Materialanträge werden an die Kirchenleitung überwiesen.

Der Antrag aus dem Dekanat Alzey zur Zuweisung der Haushaltsmittel für Lektoren- und Prädikantendienst (Drs. 41/13) wird als Material an den Finanzausschuss, an den Verwaltungsausschuss und an die Kirchenleitung gegeben.

**Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:**

Die von der Kirchenleitung in Drucksache 05/13 vorgeschlagene Änderung der Zuweisung für die Bewirtschaftung und die kleine Bauunterhaltung der Gemeindehäuser betrifft nicht den Bereich der Gebäudeinvestitionen. Die neue Zuweisung für die Gemeindehäuser soll unabhängig vom Gebäudewert erfolgen. Der Umgang mit künftigen Investitionen und deren Finanzierung sowie die Ermittlung belastbarer Gebäudewerte stellen eigenständige Fragen dar. Auch ohne neue Bewertungsgrundlage kann die Umstellung der Gemeindehauszuweisung für die laufenden Gebäudekosten vorgenommen werden.

Die Pfarrhausfinanzierung und allgemeine Zuweisung für Pfarrhäuser ist davon abweichend gesondert geregelt als eigenständige Unterhaltungsaufgabe der Kirchengemeinden bis 100.000 €

Für die Kirchen sind aufgrund der unterschiedlichen, häufig unveränderlichen Gebäudebestands-situationen als Bemessungsgrundlage nicht die Mitgliederzahl sondern bis auf weiteres - wie bisher - die Brandversicherungswerte anzusetzen.

**Federführung:** OKR Hinte, KBD Schulz

<b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b>	Datum: 27.08.2013
<b>hier: Beschluss Nr. 3 der 7. Tagung der Elften Kirchensynode</b>	Az.:4581-2 (Ht/Hef/schz)

**Antrag der Synodalen Dr. Birgit Pfeiffer, Mainz, Dekanat Mainz (zu Drucksache Nr. 05/13):**

Zur Gebäudezuweisung für Kirchengemeinden: Die Gemeindezuweisung wird auf der Basis eines vom DSV zu erstellenden und von der Dekanatssynode zu beschließenden Gebäudestrukturplans für das Dekanat berechnet.

Begründung: Die Gebäudezuweisung ist Bestandteil der Weiterentwicklung von Kirche in der Region und sollte auf der Basis von einer Zukunfts- und Nutzungsprognose errechnet werden.

**Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:**

Der Bericht der Kirchenleitung zur Veränderung des Zuweisungssystems für Kirchengemeinden (Drs. 05/13) wird debattiert. Die Synode beschließt den folgenden synodalen Antrag:

Die Kirchenleitung wird aufgefordert, zur nächsten Synodaltagung ein Kirchengesetz zum Zuweisungssystem für Kirchengemeinden vorzulegen, das dann mit der fachlichen Beratung der Ausschüsse diskutiert und beschlossen werden kann.

Die zum Tagesordnungspunkt eingebrachten synodalen Materialanträge werden an die Kirchenleitung überwiesen.

Der Antrag aus dem Dekanat Alzey zur Zuweisung der Haushaltsmittel für Lektoren- und Prädikantendienst (Drs. 41/13) wird als Material an den Finanzausschuss, an den Verwaltungsausschuss und an die Kirchenleitung gegeben.

**Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:**

Mit der vorgelegten Änderung der Gebäudezuweisungen ist lediglich eine Änderung der Zuweisungen für Bewirtschaftungskosten und kleine Bauunterhaltung ausschließlich für den Gebäudetyp Gemeindehäuser beabsichtigt. Diese jährliche Zuweisung für Gemeindehäuser soll in Korrespondenz zur Gemeindehausverordnung, die sich hinsichtlich der maximalen Gebäudegröße ausschließlich an den Mitgliederzahlen orientiert, ebenso ausschließlich mitgliederbezogen bemessen werden.

Ein Gebäudestrukturplan oder ein Gebäudeentwicklungskonzept gemeindlich, möglichst gemeindeübergreifend oder gar auf Dekanatssebene ist für die Weiterentwicklung und den Mitteleinsatz für investive Maßnahmen für alle kirchlichen Immobilien dringend anzustreben.

Zurzeit werden in einigen Pilotprojekten gemeindlich, aber auch gemeindeübergreifend, Gebäudeentwicklungskonzepte erstellt, die den Kirchengemeinden, dem Bauausschuss der Kirchensynode und der Kirchenverwaltung eine qualifizierte Grundlage für Investitionsentscheidungen bieten sollen. Dieses konzeptionelle Vorgehen soll perspektivisch ausgeweitet werden. Als weitere Planungs- und Entscheidungsgrundlage kommen in den nächsten Jahren die Ergebnisse der flächendeckenden Immobilienbewertung hinzu.

**Federführung:** OKR Hinte, KBD Schulz

<b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b>	Datum: 13.08.2013
<b>hier: Beschluss Nr. 3 der 7. Tagung der Elften Kirchensynode</b>	Az.: 4581-2 (Ht/Hef)

**Antrag des Synodalen Claus Ludwig Dieter, Frankfurt/M, Dekanat Frankfurt-Mitte-Ost (zu Drucksache Nr. 05/13):**

Gemeinden besonderer Prägung sind nicht mit den Kriterien des geplanten Zuweisungssystems zu bemessen. Neben den Parochialgemeinden sind Personalgemeinden und Anstaltsgemeinden, etc. überregional zu regeln.

**Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:**

Der Bericht der Kirchenleitung zur Veränderung des Zuweisungssystems für Kirchengemeinden (Drs. 05/13) wird debattiert. Die Synode beschließt den folgenden synodalen Antrag:

Die Kirchenleitung wird aufgefordert, zur nächsten Synodaltagung ein Kirchengesetz zum Zuweisungssystem für Kirchengemeinden vorzulegen, das dann mit der fachlichen Beratung der Ausschüsse diskutiert und beschlossen werden kann.

Die zum Tagesordnungspunkt eingebrachten synodalen Materialanträge werden an die Kirchenleitung überwiesen.

Der Antrag aus dem Dekanat Alzey zur Zuweisung der Haushaltsmittel für Lektoren- und Prädikantendienst (Drs. 41/13) wird als Material an den Finanzausschuss, an den Verwaltungsausschuss und an die Kirchenleitung gegeben.

**Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:**

In Drucksache Nr. 63/13, mit der die Kirchenleitung einen Gesetzentwurf zur Veränderung des Zuweisungssystems vorlegt, wird zu dem im Antrag genannten Ziel Stellung genommen. Die dortige Anlage 1 listet die heute bestehenden Anstaltsgemeinden und Personalkirchengemeinden auf. Diese Gemeinden sind heute bereits überwiegend - gleichwohl auf besonderer vertraglicher Grundlage - in das „normale“ Zuweisungssystem integriert, und erhalten zum Teil neben der Grundzuweisung bedarfsbezogen weitere Mittel z. B. für Raumnutzungen oder besondere Aufgaben (z. B. Integrative Schule). Eine Ausnahme stellt die Personalkirchengemeinde Nord-Ost (in Frankfurt/Main) dar, die von der Gesamtkirche pauschal einen Promillesatz der Zuweisungen an den Ev. Regionalverband Frankfurt/Main erhält, da hieraus auch die Pfarrpersonalkosten zu bestreiten sind.

Ähnlich wie heute soll auch in einem künftigen Zuweisungssystem die Möglichkeit einer Ergänzung der Grundzuweisung um Mittel zum Abdecken spezieller Bedürfnisse beibehalten werden.

**Federführung:** OKR Hinte, OKR Schuster

<b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b>	Datum: 27.08.2013
<b>hier: Beschluss Nr. 3 der 7. Tagung der Elften Kirchensynode</b>	Az.: 4581-2 (Ht/Hef)

**Antrag des Synodalen Carsten Simmer, Homberg, Dekanat Alsfeld  
(zu Drucksache Nr. 05/13):**

Die Synode möge beschließen:

Das Zuweisungssystem wird dahingehend ergänzt, dass fusionierende Kirchengemeinden Zuweisungen dauerhaft nach einer Besserstellungsrechnung erhalten, d.h. den höheren Betrag von (i) Zuweisungsbetrag der fusionierten Kirchengemeinde und (ii) der Summe der Zuweisungsbeträge, den die fusionierenden Kirchengemeinden erhalten würden, wenn sie weiterhin selbständig wären.

**Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:**

Der Bericht der Kirchenleitung zur Veränderung des Zuweisungssystems für Kirchengemeinden (Drs. 05/13) wird debattiert. Die Synode beschließt den folgenden synodalen Antrag:

Die Kirchenleitung wird aufgefordert, zur nächsten Synodaltagung ein Kirchengesetz zum Zuweisungssystem für Kirchengemeinden vorzulegen, das dann mit der fachlichen Beratung der Ausschüsse diskutiert und beschlossen werden kann.

Die zum Tagesordnungspunkt eingebrachten synodalen Materialanträge werden an die Kirchenleitung überwiesen.

Der Antrag aus dem Dekanat Alzey zur Zuweisung der Haushaltsmittel für Lektoren- und Prädikantendienst (Drs. 41/13) wird als Material an den Finanzausschuss, an den Verwaltungsausschuss und an die Kirchenleitung gegeben.

**Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:**

In Drucksache Nr. 63/13, mit der die Kirchenleitung einen Gesetzentwurf zur Veränderung des Zuweisungssystems vorlegt, ist der in dem Antrag enthaltene Vorschlag gewürdigt worden.

Im Ergebnis empfiehlt die Kirchenleitung jedoch, von einem solchen dauerhaften Nachteilsausgleich Abstand zu nehmen. Neben voraussichtlich erheblichen praktischen Fragen und Problemen in der Umsetzung (Dynamisierung, Handhabung bei erneuter struktureller Veränderung des Zuweisungssystems etc.) erscheint es nicht plausibel, dass fusionierte Kirchengemeinden dauerhaft höhere Pro Kopf-Zuweisungen erhalten als gleich große Kirchengemeinden oder Kirchengemeinden, die in der Vergangenheit fusioniert haben ohne Zusammenschluss.

**Federführung:** OKR Hinte

<b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b>	Datum: 30.07.2013
<b>hier: Beschluss Nr. 3 der 7. Tagung der Elften Kirchensynode</b>	Az.: 4581-2 (Sch/Heb)

**Antrag des Synodalen Tobias Kraft, Nieder-Wiesen, Alzey (zu Drucksache Nr. 5/13):**

Die KL erarbeitet ein Zuweisungssystem, das die benötigte Grundversorgung kleiner Kirchengemeinden dauerhaft sicherstellt, um gottesdienstliches und gemeindliches Leben der Ortsgemeinde zu fördern und dem volksskirchlichen Auftrag gerecht zu werden.

**Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:**

Der Bericht der Kirchenleitung zur Veränderung des Zuweisungssystems für Kirchengemeinden (Drs. 05/13) wird debattiert. Die Synode beschließt den folgenden synodalen Antrag:

Die Kirchenleitung wird aufgefordert, zur nächsten Synodaltagung ein Kirchengesetz zum Zuweisungssystem für die Kirchengemeinden vorzulegen, das dann mit der fachlichen Beratung der Ausschüsse diskutiert und beschlossen werden kann.

Die zum Tagesordnungspunkt eingebrachten synodalen Materialanträge werden an die Kirchenleitung überwiesen.

Der Antrag aus dem Dekanat Alzey zur Zuweisung der Haushaltsmittel für Lektoren- und Prädikantendienst (Drs. 41/13) wird als Material an den Finanzausschuss, an den Verwaltungsausschuss und an die Kirchenleitung gegeben.

**Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:**

Im Herbst 2010 wurde die Kirchenleitung von der Kirchensynode gebeten, zu der Problematik Stellung zu nehmen, dass sich zusammenschließende Kirchengemeinden finanzielle Einbußen gegenüber den vorherigen Einzelgemeinden zu verzeichnen haben. Die Kirchenleitung legte daraufhin auf der Tagung der Kirchensynode vom 12. bis 14. Mai 2011 einen Bericht zu § 2 der Zuweisungsverordnung vor. Mit der Drucksache 5/13 wurde der Kirchensynode im Mai 2013 ein weiterer Zwischenbericht zur Veränderung des Zuweisungssystems zugeleitet. Die Kirchensynode debattierte den Bericht und forderte die Kirchenleitung auf, zur nächsten Tagung der Kirchensynode eine neugefasste Rechtsverordnung zum Zuweisungssystem für Kirchengemeinden vorzulegen, die dann der synodalen Diskussion und Bearbeitung übergeben werden könnte.

Mit der auf der 9. Tagung der Elften Kirchensynode vorgelegten Drucksache Nr. 63/13 ist die Kirchenleitung dem Auftrag der Kirchensynode nachgekommen und legt den Entwurf einer Zuweisungsverordnung vor, der die Entscheidung über die zukünftige Entwicklung der Kirchengemeinden - und damit auch der örtlichen Infrastrukturen und der personellen Ausstattung - nicht vorwegnimmt, sondern diese vielmehr für die Gemeinden offen hält.

Ein leitender Gedanke des mit der Drucksache Nr. 63/13 vorgelegten Entwurfs ist, mit den vorgeschlagenen Veränderungen der Zuweisungsverordnung die Vielfalt gemeindlichen Lebens und ihre unterschiedlichen Gestalten weiterhin in der Fläche zu ermöglichen und gleichzeitig für künftige Entwicklungen offenzuhalten.

Die Zuweisungsverordnung soll dazu eine möglichst gerechte Verteilung der Finanzmittel an die Kirchengemeinden erreichen und lediglich den Anspruch erfüllen, dass sie die Vielfalt kirchlichen

<b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b>	Datum: 30.07.2013
<b>hier: Beschluss Nr. 3 der 7. Tagung der Elften Kirchensynode</b>	Az.: 4581-2 (Sch/Heb)

Lebens ermöglicht.

Die Intention des vorliegenden Antrags, insbesondere die Grundversorgung kleiner Kirchengemeinden dauerhaft sicherzustellen, widerspricht dem Anliegen einer möglichst gerechten Verteilung der Finanzmittel und würde größere Kirchengemeinden - ob durch Fusion entstehend oder historisch gewachsen - einseitig benachteiligen. Im Hinblick auf den demographischen Wandel ist dies nach Auffassung der Kirchenleitung jedoch gesamtkirchlich gesehen keine Zukunftsperspektive und bildet damit den Anknüpfungspunkt für eine Veränderung des Zuweisungssystems im vorgelegten Sinne.

Die aus einer Umsetzung dieser Vorlage hervorgehenden Konsequenzen für alle Kirchengemeinden der EKHN sind sodann Gegenstand der synodalen Debatte und der demokratischen Willensbildung.

**Federführung:** OKR Schuster, OKR Hinte

<b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b>	Datum: 26.08.2013
<b>hier: Beschluss Nr. 3 der 7. Tagung der Elften Kirchensynode</b>	Az.: 4581-2 (Ht/Hef)

**Antrag des Dekanats Alzey (Drucksache Nr. 41/13):**

Die Dekanatssynode Alzey hat am 08.03.2013 in Bechtolsheim bei 49 Anwesenden von 58 stimmberechtigten Mitgliedern einstimmig (bei einer Enthaltung) beschlossen:

Die Kirchensynode möge beschließen:

Die Zuweisung der Haushaltsmittel an die Dekanate für den Lektoren- und Prädikantendienst richtet sich nach dem tatsächlichen, realistischen Bedarf im jeweiligen Dekanat.

Die Zuweisung errechnet sich zukünftig aus der Zahl der Gottesdienstorte im Dekanat.

**Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:**

Der Antrag aus dem Dekanat Alzey zur Zuweisung der Haushaltsmittel für Lektoren- und Prädikantendienst (Drs. 41/13) wird als Material an den Finanzausschuss, an den Verwaltungsausschuss und an die Kirchenleitung gegeben.

**Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:**

Die Kirchenverwaltung hat alle Dekanate angeschrieben mit der Bitte, die ihnen in den Jahren 2010 bis 2012 für den Prädikanten- und Lektorendienst entstandenen Aufwendungen zu ermitteln. Die Rückmeldungen der Dekanate haben gezeigt, dass in der Summe der Jahre 2010 bis 2012 rund 20 % mehr Mittel von der Gesamtkirche bereitgestellt wurden (1,12 Mio. EUR pauschale Zuweisungen zzgl. 0,12 Mio. EUR einmalige Erstattungen bei Vakanzvertretungen) als bei den Dekanaten Kosten entstanden sind (1,04 Mio. EUR). In einer Reihe von Dekanaten ist es hierbei zu deutlichen Unterdeckungen - so etwa im Falle des Dekanats Alzey -, aber auch zu deutlichen Überdeckungen in etlichen Dekanaten gekommen. Inwieweit hohe Unterdeckungen teils auch mit nicht beantragten Erstattungen für Vakanzvertretungen zusammenhängen, ist aus den Daten nicht ersichtlich.

Die Bedarfe für die Dienste der Lektorinnen und Lektoren sowie der Prädikantinnen und Prädikanten sind in den einzelnen Dekanaten sehr unterschiedlich. Das Anliegen ist, eine möglichst hohe Verteilungsgerechtigkeit bei der pauschalen Zuweisung zu erreichen.

Mit einer von der Dekanatssynode Alzey vorgeschlagenen Errechnung der Zuweisung, die sich statt an der Zahl der Pfarrstellen an der Zahl der Gottesdienstorte orientiert, würde tendenziell eine größere Annäherung an die tatsächlichen Bedarfe erreicht werden, auch wenn in einzelnen Dekanaten der gegenteilige Fall eintritt. Die Kirchenleitung wird daher bei der nächsten Änderung der Zuweisungsverordnung für eine Anpassung der heutigen Zuweisung für den Lektoren- und Prädikantendienst plädieren. Nach heutigem Stand bedeutete die ausgabenneutrale Umstellung den Wegfall des Zuweisungsfaktors von 30 Euro pro Gemeindepfarrstelle und Monat sowie die Einführung einer jährlichen Pauschale von rd. 260 Euro pro Gottesdienstort. Jede Kirchengemeinde wurde hierbei als ein Gottesdienstort gezählt. Hinzugerechnet wurde entsprechend der heutigen Zuweisungen für Außenorte die jeweilige Zahl der heutigen Außenorte, gewichtet mit der Häufigkeit des Gottesdienstes im Monat. Ein Inkrafttreten wird erst zum Jahr 2015 empfohlen, um die Haushaltsplanungen der Dekanate sowie das Finanzzuweisungsprogramm rechtzeitig umstellen zu können.



<b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b>	Datum: 26.08.2013
<b>hier: Beschluss Nr. 3 der 7. Tagung der Elften Kirchensynode</b>	Az.: 4581-2 (Ht/Hef)

Darüber hinaus besteht für Phasen von Vakanzen oder längeren Krankheiten auch die Möglichkeit, über das Dezernat 1 der Kirchenverwaltung einmalige Sonderzahlungen zu beantragen, um bestehende Härten zu überbrücken.

**Federführung:** OKR Hinte, OKRin Bäuerle

<b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b>	Datum: 20.08.2013
<b>hier: Beschluss Nr. 4 der 9. Tagung der Elften Kirchensynode</b>	Az.: 3521-2 (HE)

**Antrag des Dekanats/Synodalen Jaeckle, Dillenburg, Dillenburg (zu Drucksache Nr. 06/13):**

Die Kirchenleitung legt mit dem Haushaltsplan 2014 ein Konzept zur Finanzierung neuer Kita-Trägermodelle vor.

Begründung:

In der Drucksache 06/13 wird die Notwendigkeit der Entwicklung neuer Trägermodelle im Bereich der Ev. Kindertagesstätten deutlich formuliert. Ressourcen für neue Trägerstrukturen sind im Rahmen der derzeitigen Kita-Finanzierung nicht vorhanden. Um die Qualität der Ev. Kitas zu sichern und auch um den neuen Anforderungen des Hessischen Kinderförderungsgesetzes gerecht zu werden, brauchen die derzeitigen Träger nicht nur umsetzbare Modelle sondern auch die notwendigen finanziellen Rahmenbedingungen um zukünftige Trägerstrukturen zu errichten.

**Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:**

Der Bericht der Kirchenleitung zum Stand der Entwicklungen im Kindertagesstättenbereich (Drs. 06/13) wird debattiert. Die Synode fasst den folgenden Beschluss:

Die Kirchensynode der EKHN macht sich die Stellungnahme der Kirchenleitung (vgl. Anlage zur Drs.06/13) zum geplanten Kinderförderungsgesetz vom 18.April 2013 zu eigen und bittet Landesregierung und Landtag, auf weitere Änderungen zugunsten der Betreuungsqualität in hessischen Kindertagesstätten hinzuwirken. Das Anliegen der Anträge und Resolutionen zum Hessischen Kinderförderungsgesetz aus der Synode und den Dekanaten Rüsselsheim (Drs. 37/13), Hochtaunus (Drs. 38/13), Bergstrasse (Drs. 39/13) und Offenbach (Drs. 40/13) ist damit aufgenommen.

Nachstehender Antrag wird als Material an die Kirchenleitung gegeben:

Die Kirchenleitung legt mit dem Haushaltsplan 2014 ein Konzept zur Finanzierung neuer Kita-Trägermodelle vor.

**Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:**

Die Ressourcenausstattung für Trägerverbände wird in der Drucksache Nr. 52/13, Kindertagesstätten in der EKHN – Zukünftige Struktur und Finanzierung, die der Elften Kirchensynode auf ihrer 9. Tagung vorgelegt wird, behandelt.

**Federführung:** Sabine Herrenbrück, Zentrum Bildung der EKHN, Fachbereichsleitung  
Kindertagesstätten

<b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b>	Datum: 27.08.2013
<b>hier: Beschluss Nr. 24 der 7. Tagung der Elften Kirchensynode</b>	Az.: 5091-5 (schz/pf) S371

**Antrag des Synodalen Dr. Manfred Sauer (zu Drucksache Nr. 04/13):**

Zum Bericht der Kirchenleitung in Verbindung Drs. 35/13 Antrag des Dekanats Frankfurt-Nord, Drs. 11 – 2/13

Beschluss-Vorlage:

Fortbestand des Ökofonds zur Umsetzung des integrierten Klimaschutzkonzeptes

**Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:**

Der Antrag zum Thema Fortbestand des Ökofonds zur Umsetzung des integrierten Klimaschutzkonzeptes wird als Material an den Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung und an die Kirchenleitung überwiesen.

**Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:**

Die Kirchenleitung schlägt im Rahmen der „Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes“ der Synode vor, den Ökofonds von 2014 bis 2018 in modifizierter Weise zu verlängern.

Im Klimaschutzkonzept wird empfohlen, allein im Bereich der kirchlichen Gebäude in den nächsten zehn Jahren weitere 40 Mio. € zusätzlich als Förderung für energieeinsparende und CO<sub>2</sub> reduzierende Baumaßnahmen zu finanzieren.

Mit Blick auf die Unterstützung von energetisch wirksamen Baumaßnahmen wird in einem ersten Schritt vorgeschlagen, den bisherigen 2013 auslaufenden Ökofonds neu aufzusetzen für einen Zeitraum von fünf Jahren mit weiterentwickelten Fördervoraussetzungen und Schwerpunkten. Insgesamt werden dafür 10,6 Mio. Euro bereit gestellt.

In einem ersten Schwerpunkt sollen daher in den nächsten drei Jahren jeweils 1,2 Mio. € mit dem Schwerpunkt Pfarrhaussanierung und darauf folgend weitere zwei Jahre Förderung von energetischen Sanierungen an Gemeindehäusern mit jährlich 3 Mio. € gefördert werden.

In der geplanten Evaluation soll Anfang 2017 und abschließend 2019 berechnet werden, wie viel der synodal beschlossenen 25 %-igen CO<sub>2</sub>-Minderung die EKHN erreicht hat und welche weitere Förderung ggf. möglich und nötig sein wird, um das Ziel, 25 % Minimierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen, bezogen auf 2005, zu erreichen.

Begleitend sollen für die Themen „Klimaschutz Immobilien“ und „Grüner Hahn“ im Projektzeitraum von fünf Jahren Personal- und Sachkosten von je 500.000,00 € eingeplant werden.

**Federführung:** KBD Schulz, OKR Schwindt

<b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b>	Datum: 27.08.2013
<b>hier: Beschluss Nr. 25 der 7. Tagung der Elften Kirchensynode</b>	Az.: 5091-5 (schz/pf) S372

#### **Antrag des Dekanats Frankfurt-Nord (Drucksache Nr. 35/13):**

Die Dekanatssynode des Dekanats Frankfurt-Nord hat in der 8. Tagung der 3. Dekanatssynode am 12. März 2013 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Dekanatssynode Frankfurt-Nord stellt an die Kirchensynode der EKHN den Antrag, den Ökofonds der EKHN so lange mit Finanzmitteln in der bisherigen Höhe auszustatten, bis das Ziel der Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emission um 25 % ohne Einbeziehung der CO<sub>2</sub>-Reduzierung durch den Wechsel auf grünen Strom in der EKHN erreicht ist.
2. Die Dekanatssynode Frankfurt-Nord stellt an die Kirchensynode der EKHN den Antrag, die Kirchenverwaltung zu beauftragen, auf der Basis des „Integrierten Klimaschutzkonzeptes für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau (EKHN)“ bis zur Frühjahrssynode 2014 ein Konzept zu entwickeln, das das Erreichen des Ziels der Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes um 25 % ohne Einbeziehung der CO<sub>2</sub>-Reduzierung durch den Wechsel auf grünen Strom bis zum Jahresende 2017 ermöglicht.

#### **Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:**

Der Antrag des Dekanats Frankfurt am Main – Nord zum Thema Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes (Drs. 35/13) wird als Material an den Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung, den Bauausschuss und die Kirchenleitung überwiesen.

#### **Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:**

Der Ökofonds war von Beginn an als zeitlich, auf fünf Jahre begrenzt, und finanziell begrenztes Förderprogramm von insgesamt 20 Mio. € aufgelegt. Das letzte Förderjahr ist 2013.

Das Integrierte Klimaschutzkonzept der EKHN schlägt vor, dass in weiteren zehn Jahren 40 Mio. € für CO<sub>2</sub>-Emissionen mindernde Maßnahmen an Gebäuden der EKHN aufgewandt werden mögen, um eine deutliche CO<sub>2</sub>-Minderung zu erreichen.

Die Umstellung auf Ökostrom reduziert die CO<sub>2</sub>-Emission und kann und muss daher in die Bilanzierung mit eingerechnet werden. Auch das Integrierte Klimaschutzkonzept der EKHN bezieht in die Bilanzierung und die Potentialanalyse die CO<sub>2</sub>-Emissionsreduzierung durch den Wechsel auf Ökostrom mit ein. Alle anderen Kirchen mit CO<sub>2</sub>-Minderungskonzepten beziehen die Strombilanz mit ein.

Die Kirchenleitung schlägt im Rahmen der „Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes“ der Synode vor, den Ökofonds von 2014 bis 2018 in modifizierter Weise zu verlängern. Insgesamt sollen 10,6 Mio. € bereit gestellt werden.

Mit der Weiterführung des Ökofonds in modifizierter Form werden als Zeitraum für die fokussierten Umsetzungsmaßnahmen des Integrierten Klimaschutzkonzeptes 3 + 2 Jahre vorgeschlagen: Drei Jahre bis zu einer ersten Evaluation, auf deren Basis sich dann zwei weitere Jahre anschließen. Dies ermöglicht auch die Beantragung weiterer Fördermittel Dritter.

In einem ersten Schwerpunkt sollen daher in den nächsten drei Jahren jeweils 1,2 Mio. € mit dem Schwerpunkt Pfarrhaussanierung und darauf folgend weitere zwei Jahre Förderung von energetischen Sanierungen an Gemeindehäusern mit jährlich 3 Mio. € gefördert werden.

<b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b>	Datum: 27.08.2013
<b>hier: Beschluss Nr. 25 der 7. Tagung der Elften Kirchensynode</b>	Az.: 5091-5 (schz/pf) S372

In der geplanten Evaluation soll Anfang 2017 und abschließend 2019 berechnet werden, wie viel der synodal beschlossenen 25 %-igen CO<sub>2</sub>-Minderung die EKHN erreicht hat und welche weitere Förderung ggf. möglich und nötig sein wird, um das Ziel 25 % Minimierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen, bezogen auf 2005, zu erreichen.

Begleitend sollen für die Themen „Klimaschutz Immobilien“ und „Grüner Hahn“ im Projektzeitraum von fünf Jahren Personal- und Sachkosten von je 500.000,00 € eingeplant werden.

**Federführung:** OKR Schwindt, KBD Schulz

<b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b>	Datum: 09.09.2013
<b>hier: Beschluss Nr. 26 der 7. Tagung der Elften Kirchensynode</b>	Az.: 2620-2.1

**Antrag des Synodalen Karl-Werner Karp, Eschenburg, Dekanat Dillenburg (zu Drucksache Nr. 04/13):**

Die Kirchenleitung wird beauftragt, ein schlüssiges Konzept zu erarbeiten, das die Vertretung bei längeren Vakanzen (Pfarrstellenwechsel, Erziehungsurlaub, Elternzeit, Studienurlaub etc.) ermöglicht und dieses der Kirchensynode baldmöglichst zur Beratung vorzulegen.

Die Darstellung von Alternativen wäre wünschenswert.

**Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:**

Der Antrag zum Thema Vertretung bei längeren Vakanzen im Pfarrdienst wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

**Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:**

Mit der Entscheidung der Synode im Rahmen der künftigen Pfarrstellenbemessung hat die Synode die Einrichtung von Springerstellen abgelehnt. Vielmehr sind alle parochialen und regionalen Pfarrstellen in den Dekanaten verteilt worden.

Dies bedeutet, dass kein weiteres pastorales Personal für Vertretungsleistungen aller Art zur Verfügung steht. Diese sind vielmehr im Rahmen der Gestaltung der Dekanatssollstellenpläne zu organisieren. Dabei gibt es neben der Pflichtaufgabe jeder Pfarrerin oder jedes Pfarrers im Rahmen von Vertretungsleistungen die Möglichkeit, in den Dekanaten Springerstellen vorzusehen oder kleinere Stellen im Rahmen einer Pfarrdienstordnung mit Springeraufgaben zu verbinden.

Für den Fall, dass die Synode strukturell Springerstellen vorsehen möchte, sollte bei der nächsten Pfarrstellenzuweisung 2018 eine entsprechende gesetzliche Regelung vorgenommen werden.

Im Übrigen verweist die Kirchenleitung auf den Bericht zum Beschluss Nr. 10 der 6. Tagung der Elften Kirchensynode.

**Federführung:** OKR Dr. Bechinger

<b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b>	Datum: 01.10.2013
<b>hier: Beschluss Nr. 32 der 7. Tagung der Elften Kirchensynode</b>	Az.:

**Antrag des Dekanates Alsfeld (Drucksache Nr. 29/13):**

Wir fordern die Kirchensynode der EKHN auf, die Rahmenbedingungen für den Gemeindepfarrdienst so zu gestalten, dass auch unter den künftigen Bedingungen einer erheblichen Reduzierung von Gemeindepfarrstellen der Gemeindepfarrdienst sichergestellt wird. Wir sehen die Synode in der Pflicht, nicht nur Kürzungen zu beschließen, sondern auch die Dekanate und Gemeinden in die Lage zu versetzen, dass Kürzungen ohne Schaden für die kirchliche Arbeit umgesetzt werden können.

Erläuterung:

Auch bei Kürzungen von Pfarrstellen sehen wir im Sinne des Konnexitätsprinzips die Gesamtkirche in der Pflicht, für die Umsetzung von Beschlüssen auf mittlerer Ebene und Gemeindeebene auch die nötigen Mittel und Rahmenbedingungen zur Verfügung zu stellen. Insbesondere fordern wir auf, folgendes zu bedenken:

- Wie soll der gleiche Arbeitsaufwand von weniger Pfarrerinnen und Pfarrern bewältigt werden? Es ist dringend erforderlich, dass die Synode als gesetzgebendes Organ die Kernaufgaben des Pfarrberufes definiert und im Detail dargelegt, zumal künftig mit großem Vertretungsaufwand durch Vakanzen zu rechnen ist.
- Wir halten es für erforderlich, dass für jede Gemeinde eine Pfarrdienstordnung aufgestellt wird, damit die Aufgaben des Gemeindepfarrers / der Gemeindepfarrerin transparent gemacht werden.
- Wenn künftig Kindertagesstätten nicht mehr in die Berechnung der Pfarrstellenanteile einbezogen werden, sehen wir kommen, dass viele Gemeinden die Trägerschaft für Kindertagesstätten niederlegen werden, weil sie die personellen Ressourcen für diese Aufgabe von der Gesamtkirche nicht mehr erhalten. Dadurch kann die Kirche einen wichtigen Auftrag an den Menschen unter Umständen nicht mehr wahrnehmen.
- Es kann nicht angehen, dass ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kirchenvorständen und Dekanatssynoden immer mehr Verantwortung und Pflichten zugeschoben werden.
- Wünschenswert wäre auch eine allgemeine Regelung zur Versorgung mit Gemeindesekretärinnen-Stellen, damit die Verwaltungsaufgaben auch künftig bewältigt werden können.

**Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:**

Der Antrag des Dekanates Alsfeld zur Gestaltung der Rahmenbedingungen des Gemeindepfarrdienstes (Drucksache 29/13) wird als Material an den Kirchensynodalvorstand und an die Kirchenleitung überwiesen.

**Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:****1. Arbeitsbelastung der Pfarrerinnen und Pfarrer und Pfarrdienstordnung**

Zur Vermeidung von Überlastsituationen ist es erforderlich, den Dienst in den Gemeinden zu strukturieren und in Dienstbeschreibungen festzulegen. Gemäß § 25 Abs. 3 PfdG.EKD kön

<b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b>	Datum: 01.10.2013
<b>hier: Beschluss Nr. 32 der 7. Tagung der Elften Kirchensynode</b>	Az.:

nen Dienstbeschreibungen aufgestellt werden. Im gemeindlichen Dienst soll dies im Kontext der nach § 5 KGO zu erstellenden und der Gemeinde bekannt zu gebenden Pfarrdienstordnungen geschehen. Dementsprechend sind die Dienste in der Gemeinde aufzuteilen und infolge dieser Aufteilung von den jeweiligen Pfarrerrinnen oder den jeweiligen Pfarrern individuell zu leistenden Dienste festzulegen. Hierzu hat die Kirchenleitung am 26. Juni 2012 die Kirchenverwaltung beauftragt, die bestehende Musterpfarrdienstordnung zu aktualisieren. Im Herbst 2012 wurden die aktualisierten Musterordnungen der Konferenz der Dekaninnen und Dekane sowie der Konferenz der Dekanatsynodalvorstände vorgelegt. Der Pfarrerausschuss wurde beteiligt und Anregungen aufgegriffen. Nach der abschließenden Entscheidung durch die Kirchenleitung werden den Dekanaten und Gemeinden entsprechende Muster und Merkblätter zur Verfügung gestellt.

## **2. Kindertagesstätten und Pfarrstellenbemessung**

Durch das neue Pfarrstellenbemessungsverfahren werden Dekanate mit Kindertagesstätten in den ganz überwiegenden Fällen nicht schlechter gestellt, als nach dem vorher geltenden Zuweisungsverfahren. Den Dekanatsynodalvorständen wurde zudem die Möglichkeit eröffnet, bei der internen Pfarrstellenzuweisung die Kindertagesstätten als Faktor zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist abzusehen, dass durch die geänderten landesrechtlichen Vorgaben neue Trägermodelle, etwa auf Dekanatsebene, erforderlich sein werden, so dass perspektivisch die Kirchengemeinden von administrativen Aufgabenstellungen entlastet werden.

## **3. Belastung Ehrenamtlicher**

Unter künftig weiteren Einsparnotwendigkeiten wird es erforderlich sein, auch die gemeindlichen Aktivitäten zu überdenken und aufeinander abzustimmen. Durch eine stärkere Vernetzung mit Nachbargemeinden können Arbeitsbereiche schwerpunktmäßig abgedeckt werden. Nicht jede Gemeinde muss alles anbieten. Auch für ehrenamtliche Aktivitäten gilt es festzulegen, welche Angebote im gemeindlichen Kontext erforderlich sind, welche wünschenswert und welche nur bei Vorhandensein entsprechender personeller Ressourcen weiter aufrecht erhalten werden können.

## **4. Regelungen zum Gemeindesekretariat**

Die Kirchenleitung sieht im Gemeindesekretariat eine wichtige Unterstützungsfunktion für den gemeindlichen Dienst. Im Zuge der Überarbeitung der Zuweisungsverordnung werden Regelungen hierzu in den Blick zu nehmen sein. Dabei gilt es auch zu prüfen, ob bei Schaffung hauptamtlicher Beschäftigungsstrukturen (eine Arbeitskraft für mehrere Gemeinden) die sekretarielle Unterstützung der Gemeinden verbessert werden kann.

**Federführung:** OKR Dr. Bechinger



<b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b>	Datum: 18.07.2013
<b>hier: Beschluss Nr. 33 der 7. Tagung der Elften Kirchensynode</b>	Az.: 3020-1 (Bäu/Fit)

#### **Antrag der Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Selters:**

Die Dekanatssynode hat am 20. Oktober 2012 in Selters bei 41 anwesenden von 51 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Die Synode möge beschließen:

1. Das Prädikantengesetz (PrädG 782) soll in seinen Rechten und Möglichkeiten für den Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten grundsätzlich nicht eingeschränkt werden.
2. Die Dekaninnen und Dekane führen die Dienstaufsicht über den Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten in ihrem Dekanat und haben deren Kasualdienste jeweils zu genehmigen.
3. Bei eventuell wegfallenden Predigtstellen soll in Absprache mit dem zuständigen Pfarramt geprüft werden, ob diese durch einen regelmäßigen Prädikantendienst zu erhalten sind. Der Dekanatssynodalvorstand kann hierfür Mittel bereit stellen.

#### **Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:**

Der Antrag des Dekanates Selters zum Prädikantengesetz (Drs. 30/13) wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

#### **Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:**

Die Kirchenleitung legt der Synode in ihrer 9. Tagung mit der Drucksache .../13 einen Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Prädikanten- und Lektorendienstes vor. In diesem Gesetzesentwurf wird den ersten beiden Anliegen des Dekanats entsprochen:

Nach § 1 des vorgeschlagenen neuen Lektoren- und Prädikantengesetzes sind Prädikantinnen und Prädikanten zur Leitung von Gottesdiensten und zur Sakramentsverwaltung beauftragt. Nach entsprechender Zusatzausbildung kann ihnen auch ein Dienstauftrag für die Kasualien Trauung, Segnung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und Bestattung erteilt werden. Liegt ein entsprechender allgemeiner Dienstauftrag vor, kann die Dekanin oder der Dekan entsprechende Kasualgottesdienste übertragen.

Nach § 5 des vorgeschlagenen Prädikanten- und Lektorengesetzes führt die Dekanin oder der Dekan auch zukünftig die Dienstaufsicht.

Das Anliegen Predigtstellen zu erhalten ist bereits in § 6 KGO geregelt. Danach entscheidet zunächst der Kirchenvorstand über die dem regelmäßigen Bedarf der Kirchengemeinde entsprechende Zahl der Gottesdienststätten. Diese Beschlüsse sind vom Dekanatssynodalvorstand zu genehmigen. Der Dekanatssynodalvorstand hat damit bereits die gewünschten Mitgestaltungsmöglichkeiten.

Die Kirchenleitung sieht daher die formulierten Anliegen sämtlich als erfüllt an.

**Federführung:** OKRin Bäuerle

<b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b>	Datum: 16.09.2013
<b>hier: Beschluss Nr. 2 der 8. Tagung der Elften Kirchensynode</b>	Az.: 3000-1 (No/Vw)

**Antrag der Synodalen Pfarrerin Barbara Görich-Reinel, Dekanat Gießen  
(zu Drucksache Nr. 44/13):**

Die Bezeichnung „Trauung“ gilt für alle Gottesdienste anlässlich eines vom Standesamt beurkundeten Lebensbündnisses von Paaren. Die Trauung ist eine Amtshandlung, die gewährt werden muss – in seelsorglicher Verantwortung des Pfarrers oder der Pfarrerin.

**Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:**

Die Ordnung des kirchlichen Lebens in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Lebensordnung) (Drs.44/13) wird mit Änderungen verabschiedet.

Nachstehender Antrag wird als Material an den Ausschuss für Mitgliederorientierung, den Theologischen Ausschuss, den Kirchensynodalvorstand und die Kirchenleitung gegeben:

Die Bezeichnung „Trauung“ gilt für alle Gottesdienste anlässlich eines vom Standesamt beurkundeten Lebensbündnisses von Paaren. Die Trauung ist eine Amtshandlung, die gewährt werden muss – in seelsorglicher Verantwortung des Pfarrers oder der Pfarrerin.

**Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:**

Die Kirchenleitung hat, auch angesichts der zahlreich eingegangenen Rückmeldungen auf die neue Lebensordnung entschieden, die Frage der Begrifflichkeiten im Zusammenhang der Gottesdienste anlässlich einer standesamtlichen Eheschließung oder einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, noch einmal einer gründlichen theologischen Prüfung zu unterziehen. Da das Ergebnis zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht vorliegt, wird die Kirchenleitung den Antrag auf der Frühjahrssynode 2014 beantworten.

**Federführung:** Oberkirchenrätin Noschka